



Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V.



Jahresbericht 2018

Liebe Leserin, lieber Leser,

Der Tageselternverein blickt auf ein erfolgreiches Jahr 2018 zurück. Ohne unsere Tagesmütter und -väter, wäre es nicht möglich den Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung im Landkreis zu erfüllen. Sie leisten täglich hervorragende Bildungsarbeit zur guten Entwicklung der Kinder und besseren Vereinbarung von Familie und Beruf. Aufgabe des Vereins mit seinen Mitarbeiterinnen ist es, im Auftrag des Landkreises, diese Arbeit zu fördern.

Die Kindertagespflege ist eine originäre Aufgabe des Landkreises und dessen Jugendamt. Mit der Delegation der Aufgabe der Förderung der Kindertagespflege auf einen freien Träger der Jugendhilfe, hat sich der Landkreis zu dem Subsidiaritätsprinzip bekannt. Gemeinsam ist es gelungen, die Kindertagespflege im Landkreis gut aufzustellen. Dazu haben viele beigetragen: der Kreistag als politischen Gremium, die Kreisverwaltung mit dem Jugendamt, der Tageselternverein mit seinem ehrenamtlichen Vorstand und seinen Mitgliedern. Allen, die sich in den letzten Jahren für die Kindertagespflege eingesetzt haben: Herzlichen Dank


Peter Rosenberger


Paul Huber

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist als eine Leistung der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern im Kinder- und Jugendhilferecht normiert und verankert.

- Danach wird die Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Landesrecht kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird. (SGB VIII §22 (1))
- Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. (SGB VIII §22 (3))

Kinder in Kindertagespflege

Im Jahr 2018 wurden im Landkreis Freudenstadt 656 Kinder in Kindertagespflege gefördert. Durch Mehrfachbetreuung ergaben sich 711 Betreuungsverhältnisse, dabei war in 501 Fällen die Kindertagespflege, darunter 141 Schulkinder, alleinige außerfamiliäre Form der Betreuung und Förderung. In 20 Fällen wurden Schulkinder zusätzlich zu einer Ganztagschule von einer Tagespflegeperson betreut. In vier Fällen war zur

Wohn- und Betreuungsort der Kinder im Jahr 2018

	Kinder	Betreuungsverhältnisse	Betreuungsort der Kinder																								
			Aichhalden	Alpirsbach, Stadt	Altensteig, Stadt	Baiersbronn	Dornhan, Stadt	Dornstetten, Stadt	Egenhausen	Empfingen	Eutingen im Gäu	Fluorn-Winzeln	Freudenstadt, Stadt	Glatten	Haigerloch, Stadt	Haiterbach, Stadt	Horb am Neckar, Stadt	Loßburg	Nagold, Stadt	Oppenau, Stadt	Pfalzgrafweiler	Rottenburg am Neckar, Stadt	Schopfloch	Seewald	Sulz am Neckar, Stadt	Waldachtal	Wörnberg
Alpirsbach, Stadt	58	60	4	51							1					4											
Baiersbronn	69	72				70						2															
Dornstetten, Stadt	45	46					2	20				13	7							2		1				1	
Egenhausen	1	1																									
Empfingen	17	17		1		1							1	1		2				2							
Eutingen im Gäu	19	21														6	4				1						
Freudenstadt, Stadt	163	169		1		6		6				145	6			3		1				1					
Glatten	22	27										8	9							1						7	
Grömbach	1	1										1															
Haiterbach, Stadt	2	2																		2							
Horb am Neckar, Stadt	195	219						2		3	4		7		1	172		1		2	1	15		3		8	
Lobbach	1	1																		1							
Loßburg	29	34										7	3			24											
Pfalzgrafweiler	19	23			1			1	3			2								14						1	1
Schenkenzell	2	2		2																							
Schopfloch	2	2																				1				1	
Seewald	8	10				2						1								2			5				
Simmozheim	1	2														2											
Waldachtal	1	1																								1	
Wörnberg	1	1																									1
Summe	656	711	4	55	1	79	2	31	4	12	14	1	177	35	1	1	182	31	5	1	26	2	18	5	3	19	2

Abdeckung des Betreuungsbedarfs eine weitere Kindertagespflege erforderlich. In den meisten Fällen wurden die Kinder im Wohnort betreut. Wie Sie aus der Tabelle oben entnehmen können, wurden auch Betreuungen außerhalb des Wohnortes vermittelt.

Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagespflege ist im § 24 SGB VIII nach dem Alter des Kindes normiert. Dabei beschreibt das Gesetz verschiedene altersabhängige Ansprüche:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. (SGB VIII §24 (1))

49 Kinder wurden bereits im ersten Lebensjahr in Kindertagespflege gefördert, größtenteils weil die Eltern wieder einer Erwerbstätigkeit nachgingen. Etwa die Hälfte der Kinder waren bereits im elften bzw. zwölften Lebensmonat, es gab jedoch auch Kinder, die bereits ab den ersten drei Lebensmonaten in Kindertagespflege gefördert wurden. Am 31.12.2018 waren sechs Kinder jünger als ein Jahr.

- Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (SGB VIII §24 (2))

359 ein- und zweijährige Kinder wurden 2018 durch eine Tagespflegeperson gefördert. 97 Kinder waren oder wurden im Berichtszeitraum ein Jahr alt, 139 Kinder waren oder wurden zwei Jahre alt, 123 Kinder wurden drei Jahre alt. Am 31.12.2018 waren 77 Kinder einjährig und 95 Kinder zweijährig. Am 01.03.2018 wurden im Landkreis Freudenstadt 183 Kinder unter drei Jahren von Tageseltern gefördert: Ein Viertel aller außerfamiliär geförderten Kinder wurde in Kindertagespflege gefördert.

- Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat (...) kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. (SGB VIII §24 (3))

In 186 Fällen war zur Förderung in einer Tageseinrichtung, eine ergänzende Betreuung morgens oder abends durch eine Tagespflegeperson notwendig. Etwa 30 Kinder haben regelmäßig Betreuungsbedarf in den Randzeiten morgens vor acht und abends nach 18:00 Uhr Betreuungsbedarf von etwa 500 Betreuungsstunden pro Monat. Am 31.12. wurden 79 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren zusätzlich zur Betreuung in einer Einrichtung von einer Tagespflegeperson betreut.

- Kinder im schulpflichtigen Alter (...) können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. SGB VIII §24 (4)

Die Ganztagsangebote in den Schulen wurden und werden ausgebaut und decken vermehrt Kernzeiten ab. Sowohl in den Morgenstunden vor acht als auch in den Abendstunden nach

Betreute Kinder, Betreuungsverhältnisse, ergänzende Betreuung

Kindertagespflegen/Betreuungsverhältnisse						
Jahr	Kinder	Gesamt	Schulkinder	Ganztageschule	Kindergarten	Kinder U3
2009	314	334	174	3	86	74
2010	330	364	199	5	104	61
2011	360	403	196	10	134	73
2012	406	453	185	13	173	95
2013	493	558	194	19	218	146
2014	569	686	205	19	259	222
2015	602	727	198	21	262	267
2016	621	746	186	36	238	322
2017	611	707	146	23	165	356
2018	656	711	146	20	186	359

18:00 Uhr werden regelmäßig 50 Kinder mit monatlich etwa 500 Betreuungsstunden gefördert. 20 Kinder benötigen neben der Ganztageschule eine Betreuung in Kindertagespflege, bei 141 Kindern ist die Kindertagespflege vor und nach der Schule die exklusive Betreuung. Zum Jahresende 2018 wurden 115 Kinder, davon 80 im Grundschulalter von Tagespflegepersonen gefördert.

Betreuung in Randzeiten

Kinder unter drei Jahren werden in der Kindertagespflege mehrheitlich im Zeitfenster von 08:00 bis 18:00 Uhr in kleinen Gruppen (maximal fünf Kinder gleichzeitig) gefördert. Bei der ergänzenden Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter und teilweise auch Kindern unter drei Jahren in den Randzeiten handelt es sich eher um Einzelbetreuung. Morgens vor 08:00 Uhr besteht ein Bedarf von ca. 1200 Stunden/Monat und abends nach 18:00 Uhr ein Bedarf von ca. 600 Stunden/Monat. Mit der Kindertagespflege ist auch im Landkreis Freudenstadt eine 24 Stunden Betreuung an sieben Tagen die Woche grundsätzlich möglich.

Entwicklung des Betreuungsbedarfs

Die Zahl der von einer Tagespflegeperson betreuten Kinder hat sich in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt. Die Zahl der Kinder U3 hat sich im Vergleich zu 2012 (Jahr vor Inkrafttreten des Rechtsanspruches) fast vervierfacht.

Tagespflegepersonen

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson geleistet. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. (SGB VII §23 (3))

Die Kindertagespflege ist, wie auch andere frühpädagogische Bildungsbereiche, von Frauen dominiert. Lediglich zwei Männer sind im Landkreis als Tagesväter tätig, während 107 Tages-

Betreuungsangebot und Belegung der Plätze zum 31.12.2018

Betreuungsort	TPP		Platzangebot									Belegung					
	2018	2017	zeitgleich			Sharingplätze						Gesamt			U3		
						maximal			davon U3								
			2018	2017	2016	2018	2017	2016	2018	2017	2016	2018	2017	2016	2018	2017	2016
Alpirsbach	8	10	39	46	37	48	54	43	26	28	25	32	43	30	15	20	18
Baiersbronn	12	11	48	42	49	57	52	72	31	26	38	42	38	45	16	16	20
Dornstetten	5	6	23	30	29	26	30	30	13	14	13	15	21	22	5	6	6
Empfingen	2	2	8	8	8	11	12	12	4	4	2	6	10	12	2	2	0
Eutingen im Gäu	1	1	5	5	5	8	8	8	3	2	3	7	8	6	1	2	1
Freudenstadt	24	23	112	107	113	125	119	164	104	71	95	115	104	113	72	60	67
Glatten	6	6	21	22	21	24	37	31	22	25	23	21	22	20	16	14	14
Horb am Neckar	21	16	105	86	123	107	100	142	61	40	54	77	65	84	31	23	29
Loßburg	4	5	21	22	22	24	25	28	16	10	14	14	14	10	5	6	3
Pfalzgrafenweiler	5	6	19	26	22	25	28	23	14	14	12	13	13	13	6	6	7
Schopfloch	2	3	14	19	15	20	26	20	13	15	10	11	10	10	7	7	8
Seewald					5			6			3			3			3
Waldachtal	2	2	7	6	6	12	10	9	1			9	7	6			0
Wörnersberg	1	1	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	1	1			1
Gesamtergebnis	93	92	425	422	458	490	504	591	309	250	293	363	356	375	176	162	177

mütter Kinder fördern. 25 Tagesmütter haben einen fachpädagogischen Berufsabschluss (Erziehern/in, Kinderpfleger/in, o.Ä.) 59 Tagespflegepersonen verfügen über einen nicht fachpädagogischen Berufsabschluss. Am 31.12. waren im Landkreis 92 Tagespflegepersonen aktiv tätig, d.h. sie hatten ein aktives Betreuungsverhältnis. 15 Personen waren passiv: Sie machten ein Betreuungsangebot, hatten jedoch zum Stichtag kein Betreuungsverhältnis. Von den 92 Tagespflegepersonen, die zum Jahresende ein Betreuungsverhältnis hatten, waren 63 länger als fünf, 18 zwischen zwei und fünf und 11 weniger als zwei Jahre tätig.

Alter der aktiven Tagespflegepersonen am 31.12.2018	
> 20 bis 30 Jahre	1
> 30 bis 40 Jahre	15
> 40 bis 50 Jahre	21
> 50 bis 60 Jahre	44
> 60 Jahre	11

Zum Jahresende 2018 können Susanne Walter (Empfingen) auf 20 Jahre, Sabine Fritz (Freudenstadt), Sita Gessert (Horb), Jutta Güclü (Baiersbronn), Ina Münzberg (Baiersbronn) und Renate Turner (Freudenstadt) auf 15 Jahre, Miriam Rothfuß (Baiersbronn), Elisabeth Schier (Freudenstadt), Susanne Schnürle (Horb), Gabriele Seeger (Freudenstadt) auf 10 Jahre Tätigkeit in der Kindertagespflege zurückblicken. Bei diesen Tagesmüttern möchten wir uns herzlich für die wertvolle Arbeit in diesen Jahren bedanken.

Trotz erheblicher Anstrengung gelingt es aktuell nicht, mehr Tagespflegepersonen zu gewinnen, als ausscheiden.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

83 Tagespflegepersonen förderten 561 Kinder in der eigenen Wohnung. Dazu haben sie ihre Wohnung kindgerecht eingerichtet. Regelmäßig darf eine Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder gleichzeitig und bis zu acht Kinder insgesamt betreuen. In begründeten Einzelfällen kann die Erlaubnis für weniger Kinder erteilt werden.

Kindertagespflege im Haushalt des Kindes/ der Kindeseltern

Von Seiten des Gesetzgebers ist auch eine Betreuung der Kinder im Haushalt des Kindes bzw. dessen Eltern möglich. In diesen Fällen sind die Tagespflegepersonen regelmäßig als Kinderfrau anzustellen. Durch Abtretung der der Tagespflegeperson zustehenden laufenden Geldleistung an die Eltern, können diese ohne wesentlichen finanziellen Mehraufwand die Tagespflegeperson anstellen. Diese Form der Kindertagespflege ist eine gute Möglichkeit sehr kleine Kinder in ihrem Wohnumfeld zu fördern und Eltern z.B. bei Mehrlingen bei der Förderung und Betreuung der Kinder zur unterstützen und zu entlasten. 2018 waren 10 Tagespflegepersonen als Kinderfrauen tätig und förderten 25 Kinder.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (eigens für die Kindertagespflege genutzte Räume, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden) hat im Landkreis viele Gesichter: In vier Tagespflegestellen stellen Tagespflegepersonen Räume zur Verfügung und betreuen alleine oder mit Unterstützung einer weiteren Tagespflegeperson (Großtagespflege). In einem Kindergarten werden Kinder zur Ergänzung des Angebotes der Einrichtung (außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung) durch Tagespflegepersonen in der Einrichtung gefördert. Bei

drei Tagespflegestellen werden Kinder in eigens angemieteten Räumen mit finanzieller Unterstützung der jeweiligen Kommune gefördert. Zum Ende des Jahres haben zwei Tagespflegepersonen die Betreuung in einer weiteren Tagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen mit Zuschuss der Gemeinde und eines Kooperationspartners aufgenommen.

Eine weitere Option ist die Anmietung von Räumen durch die Tagespflegeperson selbst. In solchen Fällen müssen diese Wege finden, wie die zusätzlichen Kosten finanziert werden. Eine Tagesmutter hat zum Ende des Berichtszeitraum diesen Weg vorgesehen und will 2019 mit Hilfe bezahlter Belegplätze eine wirtschaftliche Tagespflegestelle aufbauen. Im Jahr 2018 förderten und betreuten 19 Tagespflegepersonen 125 Kinder in anderen geeigneten Räumen. Teilweise waren Tagespflegepersonen in mehreren Formen der Kindertagespflege tätig.

Laufende Geldleistung

Zur Förderung der Kindertagespflege gehört die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die laufende Geldleistung umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. (SGB VIII § 23(2))

Der Kreistag hat zum 01.01.2018 die laufende Geldleistung auf 6,00€/Kind/Stunde und zum 01.01.2019 auf 6,50€/Kind/Stunde erhöht. Dies ist eine deutliche Verbesserung der finanziellen Situation der Tagespflegepersonen.

Der Landesverband Kindertagespflege hat im Jahr 2018 die STASA Steinbeis Angewandte Systemanalyse GmbH mit einer „Untersuchung der Einkommenssituation von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg“ beauftragt.

Um eine repräsentative Stichprobe zu erhalten, wurden Daten von 216 Tagespflegepersonen aus 11 Landkreisen ausgewertet. 17 Tagespflegepersonen aus dem Landkreis Freudenstadt haben sich an der Studie beteiligt. Die Studie hat gezeigt, dass...

- Tagespflegepersonen im Schnitt ein Bruttoarbeitsentgelt erhalten, das noch unter dem Mindestlohn einer nichtselbstständigen Tätigkeit liegt, das zumindest verdoppelt werden müsste, um im Schnitt die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zu erreichen,
- es deutliche Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Landkreisen zu Ungunsten ländlicher Regionen gibt
- flexible Betreuung, auch unter Abdeckung von Randzeiten zu einem geringeren Stundenentgelt führt

Die Studie zeigt Optimierungsmöglichkeiten durch Einführung eines Sockelbetrages und der Erhöhung der laufenden Geldleistung für Randzeiten auf.

Tätigkeit des Vereins

Die Aufgaben des Vereins ergeben sich aus dem mit dem Landkreis geschlossenen Kooperationsvertrag in Verbindung mit dem Kinder- und Jugendhilferecht.

Beratung der Eltern und Vermittlung

Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (SGB VIII §23 (4) S 1)

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird... (SGB VIII §23 (1) 1. Hs.)

Aufgrund vieler Betreuungsanfragen mit sehr unterschiedlichen Betreuungsbedarfen, die gerade auch bei Beginn aufgrund der beruflichen Anforderungen der Eltern, teilweise noch nicht konkret sind, ist die passgenaue Vermittlung schwieriger geworden und wird in Zukunft noch bedeutsamer und herausfordernder. Verschärfend kommt hinzu, dass die Tagespflegepersonen in Kommunen, in denen ein besonders hoher Bedarf vorhanden ist, voll ausgebucht sind. Die Fachberaterinnen des TEV beraten Eltern zur Betreuung und Förderung Ihrer Kinder ergebnisoffen. Wichtig dabei ist jeweils das für das einzelne Kind richtige Betreuungssetting, innerhalb des geltenden Rechtsanspruches zu finden, sei es eine Einrichtung oder Kindertagespflege.

Im Berichtszeitraum wurden 354 Kinder an geeignete Tagespflegepersonen vermittelt, bzw. der Start der Kindertagespflege durch die Fachkräfte des Tageselternvereins aktiv begleitet. Die Hälfte der Kinder (186) waren jünger als drei Jahre. Die unter Dreijährigen lassen sich weiter aufgliedern. Kinder unter einem Jahr: 44 Kinder; ein bis unter zwei Jahren: 97 Kinder; zwei bis unter drei Jahren: 45 Kinder. Im Kindergartenalter wurden 78 Kinder, im Schulalter 90 Kinder vermittelt. Mit den Eltern wird sechs Wochen nach Beginn der Betreuung ein Telefonat geführt, um eventuell noch offene Fragen zu klären. In 135 Fällen hat eine Beratung stattgefunden, ohne dass im Berichtszeitraum eine Kindertagespflege begonnen hat. Zum Jahresende 2018 lagen bereits 22 Anfragen für das zweite Halbjahr 2019 bzw. das Jahr 2020 vor.

Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen während ihrer Tätigkeit

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst... deren fachlichen Beratung, Begleitung (SGB VIII §23 (1) 2. Hs.)

Die Beratung der Tageseltern umfasst alle Fragen zur Kindertagespflege: Pädagogik, Psychologie, Steuern in der Kindertagespflege, arbeits-, sozialversicherungsrechtlicher Status, bei denen die Fachberaterinnen oftmals an ihre (rechtlichen) Grenzen stoßen und an entsprechende Stellen verweisen müssen. Gerade bei (steuer-)rechtlichen Fragen endet die Fachberatung bei einer allgemeinen Information.

„Früher waren die Kinder einfacher“ - ob diese Aussage einer wissenschaftlichen Prüfung standhält, mag dahingestellt sein. Mit einer zunehmend früheren außerfamiliären Betreuung und Förderung von Kindern, zunehmenden Erwartungen der Gesellschaft bzw. der Eltern, werden die Anforderungen an Betreuungspersonen größer, was sich auch auf die fachliche Begleitung auswirkt. Die Fachberatung ist ein Angebot zur Förderung der Kindertagespflege und ist vom Träger der Jugendhilfe vorzuhalten. Die Fachberatung ist aus Sicht des Vereins so zu gestalten, dass sie von den Tagespflegepersonen als Hilfe angenommen wird und nicht nur als lästige Kontrolle empfunden wird.

Zu Beginn des Jahres haben die Fachberaterinnen des Vereins in Workshops mit Tageseltern deren Beratungsbedarf erfragt und gemeinsam mit ihnen Möglichkeiten erarbeitet, wie eine gute fachliche Begleitung gestaltet werden kann. Aus diesen Veranstaltungen heraus entwickeln die Mitarbeiterinnen die Beratung und Begleitung, sowie die Zusammenarbeit mit Tageseltern und Eltern stetig weiter und greifen dabei die Wünsche der Tageseltern mit auf.

Gewinnung von Interessentinnen und deren Information

Die Kindertagespflege steht im Wettbewerb des Arbeitsmarktes. In Zeiten der Vollbeschäftigung, fällt es immer schwerer geeignete BewerberInnen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege zu finden. Im Jahr 2018 haben 19 Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit beendet. 31 Personen haben Interesse an der Tätigkeit in der Kindertagespflege bekundet. Acht Tagesmütter sind 2018 in die Qualifizierung eingestiegen und haben bereits mit der Betreuung begonnen. Um den zunehmenden Bedarf an Betreuung zu decken, hat die Gewinnung und langfristige Bindung von Tagespflegepersonen zukünftig eine noch höhere Bedeutung, besonders auch unter Berücksichtigung der aktuellen Altersstruktur.

Eignungseinschätzung

Bevor eine Bewerberin in die Qualifizierung einsteigt, wird die Eignung anhand festgelegter Kriterien durch die regional zuständige Fachkraft eingeschätzt. Dies geschieht in einem ca. zweistündigen Gespräch im persönlichen Umfeld (Wohnung oder Betreuungsräume) der Bewerberin. Sollte die Fachberaterin Zweifel haben, wird dies im Team gemeinsam mit dem Kindertagespflegedienst des Jugendamtes besprochen. Auch in der anschließenden Grundqualifizierung schätzen die Referentinnen die Eignung anhand des Verhaltens und der Beiträge die Teilnehmer fortlaufend ein. Somit haben sich zum Ende der Qualifizierung mehrere Fachkräfte ein Bild der Bewerberin gemacht, so dass eine möglichst objektive Bewertung der Eignung erfolgen kann, was mit einem weiteren Hausbesuch durch den Kindertagespflegedienst des Jugendamtes zur Eignungsfeststellung durch das Amt führt.

Grundqualifizierung

Nach dem aktuellen Qualifizierungskonzept für Baden-Württemberg umfasst die Grundqualifizierung 160 Unterrichtseinheiten, wobei die ersten dreißig Stunden tätigkeitsvorbereitend sind, und die weiteren Stunden tätigkeitsbegleitend. Im Zuge der Förderung des Landes durch den Bund (Gutes KiTa Gesetz) soll die Qualifizierung ausgeweitet werden. 16 Frauen und ein Mann haben im Berichtszeitraum die Qualifizierung begonnen, vier Tagespflegepersonen haben die Grundqualifizierung (160 UE) 2018 erfolgreich abgeschlossen. Die Leiterin des Jugendamtes Charlotte Orzschig und der zweite Vorsitzende des Tageselternvereins Paul Huber überreichte diesen Absolventinnen am Tag der Kinderbetreuung die Zertifikate „Qualifizierte Tagespflegeperson“ in einer kleinen Feierstunde im Bistro des Landratsamtes.

Fort- und Weiterbildung

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst u.a. die weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen. In Baden-Württemberg sind im aktuellen Qualifizierungskonzept hierfür 15 UE pro Jahr vorgesehen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass sich Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere zeitnah positiv auf die Qualität der Arbeit auswirken. Eine regelmäßige Fortbildung ist für eine gute Qualität notwendig. Deshalb ist es dem Tageselternverein wichtig, das Fortbildungsangebot so zu gestalten, dass es für die

Tageseltern einen Mehrwert hat. Für Mitglieder des Tageselternvereins sind die Fortbildungen kostenfrei. Mit Seminaren, Fachvorträgen, Fortbildungsreihen, an der Jahreszeit orientierten Praxisworkshops, Praxisreflexion und dem kollegialen Austausch werden die Tagespflegepersonen erreicht. 2018 haben 108 Tagespflegepersonen das Angebot genutzt und sich in sehr unterschiedlichem Umfang fortgebildet. Bei der Fortbildung kommen die Fachberaterinnen des TEV, der Kindertagespflagedienst des Jugendamtes, aber auch externe Referenten zum Einsatz.

Konfliktberatung, Krisenintervention und Schutzauftrag

Die Konfliktberatung schließt direkt an die Beratung der Tagespflegepersonen und Eltern an. Im Gegensatz zur Beratung der einzelnen Personengruppen zeichnet sich die Konfliktberatung dadurch aus, dass sowohl Eltern als auch Tageseltern gleichzeitig betroffen sind und einbezogen werden müssen. Dabei kann es beispielsweise um Themen wie Pünktlichkeit, Flexibilität bei den Betreuungszeiten bis hin zu Grundfragen der Pädagogik und Fragen der Kindeswohlgefährdung, sowohl durch das Verhalten der Eltern als auch dem der Tageseltern, gehen. Bei diesen steht dann auch die Frage der Eignung im Raum. Um eine Eskalation von Konflikten möglichst zu verhindern, bietet der Tageselternverein allen Tageseltern angeleitete Praxisreflexionen bzw. Kollegiale Beratung, geleitet von einer externen Fachkraft, an. In besonderen Fällen kann auch eine Supervision in Anspruch genommen werden.

Organisation der Vertretung

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (SGB VIII §23 (4) S.2)

In vielen Fällen stimmen Tagespflegepersonen ihren Urlaub mit den abgebenden Eltern ab, so dass keine Vertretung erforderlich ist. Sollte eine Vertretung erforderlich sein und diese nicht bereits durch Tagespflegepersonen untereinander geregelt sein, vermittelt der Tageselternverein eine Ersatzbetreuung. Die abgebende Tagespflegeperson ist durch Bescheid des Jugendamtes verpflichtet, die laufende Geldleistung an die Ersatztagespflegeperson weiterzugeben. Das Finden einer geeigneten Tagespflegeperson für Vertretungsfälle gestaltet sich zunehmend schwerer, da die meisten Tagespflegepersonen zumindest zeitweise bereits die Obergrenze der gleichzeitig zu betreuenden Kinder erreicht haben.

Besonderer Beratungsbedarf bei Inklusion, Interkulturalität und belasteten Familien

Im Berichtszeitraum wurden elf Kinder mit körperlicher und fünf Kinder mit geistiger Behinderung in der Kindertagespflege gefördert. Bei einem Viertel aller Tageskinder ist zumindest ein Elternteil nicht in Deutschland geboren, in 88 Familien wird nicht Deutsch gesprochen. Dies ist zum einen eine Herausforderung für die betreuenden Tagespflegepersonen, zum anderen ergibt sich dadurch besonderer Beratungsbedarf. Melanie Pontiero hat sich daher an einer Arbeitsgruppe des Landesverbandes beteiligt, um sich insbesondere mit dem Thema Interkulturalität auseinanderzusetzen und dies in die Fachberatung mit einzubringen.

Besonderer Beratungsbedarf bei speziellen Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege wird im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Landesrecht kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird. (SGB VIII § 22 (1) S.2,4)

Im Landkreis werden Kinder sowohl im Haushalt der Eltern als auch in anderen geeigneten Räumen gefördert. In der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern sind Tagespflegepersonen regelmäßig durch die Eltern als Arbeitnehmer anzustellen, was für Eltern mit einem gewissen Mehraufwand verbunden ist. Hier gilt es sowohl die Vorgaben des Jugendhilferecht, Sozialversicherungsrecht und Arbeitsrecht in Einklang zu bringen. Die Aufgabe der Fachberatung liegt darin, über die Rechtslage zu informieren und an die entscheidenden Stellen zu verweisen, z.B. Clearingstelle der Rentenversicherung, Steuerberater. Irina Novolodskih hat zu diesem Thema eine Fortbildung beim Landesverband für Kindertagespflege besucht.

Oftmals ist die eigene Wohnung zur Betreuung von Kindern ungeeignet oder Tagespflegepersonen wollen ihre Tätigkeit vom eigenen Wohnraum trennen. In diesen Fällen bietet sich die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, eventuell sogar im Verbund mit anderen Tagespflegeperson als Großtagespflege an. Diese Form der Kindertagespflege wird in Landkreis zehnmal angeboten. Ulrike Schäfer ist als Fachberaterin für diese Form der Kindertagespflege zuständig und besucht dazu auch regelmäßige Fortbildungen und Austauschtreffen auf Landesebene.

Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben sind zweigeteilt. Aktenführung und Datenpflege der Tagespflegepersonen und Tageskinder erfolgt durch die zuständigen Fachberaterinnen. Diese melden den festgestellten Bedarf auch an die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises. Die vereinsinterne Verwaltung (Kassenverwaltung, Führen der Personalakten, ...) obliegt Andrea Schlotter.

Qualitätssicherung

Aufgabe der Fachberatung ist die Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit der Tagespflegepersonen. Dazu ist auch die eigene Arbeit regelmäßig zu überprüfen. Dies geschieht zum einen in regelmäßigen gemeinsamen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, sowohl auf Arbeits- als auch auf Leitungsebene. Die Einbindung des Vereins in die Arbeit des Landesverbandes für Kindertagespflege und damit der Blick über den eigenen Tellerrand hilft bei der Reflexion der eigenen Arbeit. Im Jahr 2018 hat der TEV über die SRH Hochschule Heidelberg im Rahmen einer Untersuchung für eine Bachelorarbeit den Blick von außen auf die Arbeit zugelassen. Die Erstellerin der Arbeit, Viktoria Fink, wird die Ergebnisse bei der Mitgliederversammlung 2019 vorstellen.

Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung

Die Kindertagespflege als Betreuungsform hat eine lange Tradition, ist jedoch als eine Form der frühkindlichen Förderung noch nicht im Bewusstsein der gesamten Bevölkerung verankert. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins ist es zum einen, die Kenntnis der Eltern über diese Betreuungsform zu verbessern, zum anderen sollen auch potenzielle Tagespflegepersonen und weitere Interessensgruppen zu dieser Form der Kinderbetreuung informiert werden. Dazu hat der Verein einen Internetauftritt unter www.tev-fds.de und nutzt auch soziale Medien wie Facebook und Twitter. Gepflegt werden diese von Ulrike Schäfer. Mit dem Willkommensbrief erhalten die Eltern aus dem Landkreis bei der Geburt eines Kindes den Flyer Kindertagespflege. In unregelmäßigen Abständen verteilt der Verein die Postkarte „Neuer Weg mit kleinen Helden“ zur Gewinnung von Tagespflegepersonen. Der Verein steht den Kommunen jederzeit zu Fragen der Bedarfsplanung in der frühkindlichen Bildung zur Verfügung, was Kommunen in sehr unterschiedlicher Intensität nutzen.



Ferienbetreuung in Horb

Seit 2016 bietet der Tageselternverein in Kooperation mit der Stadt Horb ein abwechslungsreiches, bewegungsintensives Programm in allen Schulferien, außer den Weihnachtsferien. Als Basis steht die Sporthalle und die Mensa der Gutermann-Grundschule zur Verfügung. Ein abwechslungsreiches Programm mit Bewegungslandschaften, Parcours, Bewegungsspiele in der Turnhalle wechselten sich ab mit Spielplätzen, die zu Fuß erreicht werden konnten, damit verbunden Spaziergänge von fünf und mehr Kilometer. Zweimal die Woche besuchen die Kinder das Horber Neckarbad und so manches Kind freut sich über seinen ersten Sprung vom Dreimeterturm. Hungrig von der vielen Bewegung freuen sich die Kinder immer auf das gute Mittagessen im Speisesaal des Seniorenheims „Ita von Toggenburg“. Einmal die Woche besuchen die Kinder die Bewohner des Altersheimes, um mit den Senioren zu singen, zu spielen und zu lachen. Für viele Kinder ist dies eine ganz neue Erfahrung. Die Ferienbetreuung wird durch pädagogisches Fachpersonal des Tageselternvereines geleitet, so dass auch für Fachschüler in der Erzieherausbildung eine Möglichkeit geboten werden kann, ihr notwendiges Praktikum mit Grundschulkindern ableisten zu können. Die Ferienbetreuung wird über Elternbeiträge und die Stadt Horb finanziert. Die Planung und Organisation der Ferienbetreuung liegt in den Händen von Andrea Schlotter.

Verein

Der Tageselternverein wurde am 13.02.1996 in Horb als Tageseltern Horb gegründet. Im Jahr 2003 hat er seine Tätigkeit auf den gesamten Landkreis ausgeweitet und sich zum Tageselternverein Landkreis Freudenstadt umbenannt.

Mitglieder

Zum Jahresende 2018 hatte der Tageselternverein 168 Mitglieder

Vorstand

Peter Rosenberger und Paul Huber sind seit 2009 allein vertretungsberechtigte Vorstände des Tageselternvereins. Erweitert wird die Vorstandschaft durch Eva Finkbeiner (Schriftführerin), Karin Krauth, Renate Krensel und Susanne Schnürle (Kassenwartin). Die Geschäftsführung wird durch den zweiten Vorsitzenden Paul Huber wahrgenommen. Der Vorstand trifft sich regelmäßig alle zwei Monate. Sabrina Niggel und Stefanie Schlotter wurden von der Mitgliederversammlung als Kassenprüfer gewählt. Renate Krensel wird sich 2019 nicht mehr zur Wahl stellen. Wir bedanken uns bei ihr und bei allen weiteren Mitgliedern des Vorstandes für ihr ehrenamtliches Engagement für den Tageselternverein und die Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt.

Verwendungsnachweis	2017 RE	2018 PA	2018 RE	2019 PA
Einnahmen	380.883,92 €	350.348,16 €	353.223,15 €	319.736,00 €
Mitgliedsbeiträge	5.586,92 €	5.500,00 €	5.147,20 €	5.000,00 €
Spenden	2.200,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	200,00 €
Förderung Lkrs. FDS	291.211,69 €	292.908,16 €	286.516,24 €	288.036,00 €
Förderung Stadt Horb a. N.	14.896,14 €	15.000,00 €	15.384,75 €	15.000,00 €
Förderung KTP i.a.g.R (FDS/Glatten)	34.440,00 €	34.440,00 €	34.440,00 €	
Sonstige Einnahmen	1.308,33 €	500,00 €	895,41 €	3.000,00 €
Erstattungen (U1 + U2)	27.752,84 €		4.014,55 €	4.000,00 €
Teilnahmebeiträge	3.488,00 €	3.500,00 €	4.825,00 €	4.500,00 €
Aufwendungen	380.774,68 €	351.440,00 €	345.959,04 €	319.472,00 €
Personalkosten	278.389,88 €	260.000,00 €	265.227,70 €	267.972,00 €
Raumkosten	32.092,27 €	21.000,00 €	21.114,37 €	21.500,00 €
Betriebskosten	35.717,30 €	36.000,00 €	25.127,87 €	30.000,00 €
Förderung KTP i.a.g.R	34.440,00 €	34.440,00 €	34.489,10 €	
Abrechnung Folgejahr	135,23 €			
Ergebnis	109,24 €		7.264,11 €	264,00 €

In der Planung 2019 ist die kommunale Förderung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen nicht enthalten.

Kassenstände am 31.12.:	2015	2016	2017	2018
Geldmarktkonto 31980600 Voba:	21.041,65 €	21.035,20 €	6.038,69 €	15.039,65 €
Girokonto 31980007 Voba	28.972,91 €	20.115,19 €	35.356,17 €	28.575,72 €
Bankguthaben:	50.014,56 €	41.150,39 €	41.394,86 €	43.615,37 €
Bargeldbestand in Handvorschusskassen:	600,00 €	600,00 €	600,00 €	200,00 €
Kassenbestand insg.:	50.614,56 €	41.750,39 €	41.994,86 €	43.815,37 €
offene Forderungen:				5.443,60 €
Veränderungen zum Vorjahr	14.839,27 €	8.864,17 €	244,47 €	7.264,11 €

Die Buchführung wurde am 06. Februar durch die Kassenprüferin ohne nennenswerte Beanstandungen geprüft.



Mitarbeiterinnen

Die tägliche Arbeit im Verein wird von sechs Mitarbeiterinnen geleistet. Für Vermittlung, fachliche Beratung und Begleitung sind Ingrid Hoyer, Irina Novolodskih, Melanie Pontiero und Ulrike Schäfer zuständig. Für ihre Arbeit gibt es eine regionale Zuständigkeit: Ingrid Hoyer ist für die Gemeinden Empfingen, Eutingen im Gäu, Horb a. N., Schopfloch und Waldachtal verantwortlich, Irina Novolodskih für die Gemeinden Alpirsbach, Baiersbronn, Glatten und Loßburg. Melanie Pontiero ist Ansprechpartnerin für die Gemeinden Dornstetten, Grömbach, Pfalzgrafenweiler, Seewald und Wörnersberg und Ulrike Schäfer ist für Freudenstadt zuständig. Irina Novolodskih hat einen weiteren Schwerpunkt in der Beratung der Kinderfrauen und Eltern, die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreuen lassen wollen.

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erfordert, einen größeren Beratungsaufwand. Hier gilt es die Interessen aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen und gesetzeskonforme Lösungen zu finden, bei der Jugendhilfe-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht im Einklang sein müssen. Wegen der Komplexität des Themas hat der Tageselternverein die Fachberatung für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bei Ulrike Schäfer gebündelt. Melanie Pontiero ist fachlich zuständig für den Bereich der Interkulturalität, sowohl in der Fachberatung als auch in der Fort- und Weiterbildung. Diane Schreitmüller plant und koordiniert die Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen. Eine erfolgreiche Teilnahme an der Grundqualifizierung ist eine Voraussetzung für die Eignung von Tagespflegepersonen.

Haushalt des Vereins

Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden. ... (SGB VIII §23 (4) S.3) Die Kindertagespflege ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Aufgabe ist in wesentlichen Teilen an den Tageselternverein delegiert. Der Landkreis Freudenstadt ist deshalb Hauptförderer des Vereins. Weitere Einnahmen erzielt der Verein durch Mitgliederbeiträge, einer Förderung der Stadt Horb und Spenden. Im Jahr 2018 ist der Tageselternverein eine Kooperation mit der Deutschen Textilhilfe eingegangen. Diese hat kreisweit Kleidercontainer aufgestellt. Ein festgelegter Teil der Erlöse kommt dem Tageselternverein zu Gute. Einzelheiten zum Haushalt entnehmen Sie bitte den Tabellen auf der Seite zuvor

Perspektiven/Ausblick

Der Bedarf an außerfamiliärer Förderung, insbesondere im Alter unter drei Jahren, wird anwachsen. Die Zahl der Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege, die zum 01.03.2019 in die „Kinder und Jugendhilfestatistik“ eingehen, wird deutlich über 200 liegen, und auch die bereits vorliegenden Bedarfsanmeldungen für die zweite Jahreshälfte 2019 und das Jahr 2020 zeigen, dass der Bedarf zunimmt. Für die bevorstehenden Vorstandswahlen stellt sich das aktuelle Team (ausgenommen Frau Krensel) wieder zur Wahl, was bedeutet, dass der Verein für die nächsten beiden Jahre seinen Delegationsauftrag mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln erfüllen kann. Mittelfristig wird es notwendig werden, die Geschäftsführung in das Hauptamt zu überführen, was sich auch auf den Haushalt auswirken wird.



Tageselternverein

Landkreis Freudenstadt e.V.

Der Tageselternverein Landkreis Freudenstadt ist Mitglied des Landesverbandes für Kindertagespflege Baden-Württemberg.

Büro Horb
Marktstraße 11
72160 Horb am Neckar
Telefon 07451 / 84 83 oder 62 79 406
Telefax 07451 / 62 35 51
E-Mail: horb@tev-fds.de

Büro Freudenstadt
Schulstraße 5
72250 Freudenstadt
Telefon 07441 / 90 55 69 oder 86 39 66
Telefax 07441 / 91 40 07
E-Mail: fds@tev-fds.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:
1. Vorsitzender: Peter Rosenberger
2. Vorsitzender: Paul Huber

Register-Nr. 440332 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart

Volksbank eG Horb-Freudenstadt
IBAN: DE05 6429 1010 0031 9800 07
BIC: GENODES1FDS



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUR, JUGEND UND SPORT



Landkreis
Freudenstadt

